Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.10.1973) Drucksache 8/636

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 636
05. 10. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46

Der Petitionsausschuß hat am 5. Oktober 1973 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/405	Ausstattung eines Klassenraumes mit Vorhängen	Den Petenten ist am 8. Juni 1973 mitgeteilt worden, daß Gardinen für den Klassenraum sofort bestellt worden seien und in Kürze aufgesteckt würden. In den Räumen 78 und 79 wurden die Vorhänge am 16. Juni und in den Räumen 59 und 61 am 25. Juni 1973 angebracht.
L 8/414	Beschwerde gegen die Verhängung des Hausverbots vom 23. März 1973 gegen einen Schüler für alle bremischen Schulen, mit Ausnahme der von ihm besuchten Schule	Die Petenten haben sich am 6. Juni 1973 wegen des allgemeinen Hausverbots gegen ihren Sohn an die Bürgerschaft gewandt. Inzwischen haben sie am 12. Juli 1973 Klage beim Verwaltungsgericht wegen des Hausverbots erhoben. Das Gericht hat noch nicht entschieden. Da die Petenten sich an das Verwaltungsgericht gewandt haben, ist der Petitionsausschuß nicht in der Lage, hier einzugreifen. Sollte der Petent zwischenzeitlich doch ein begründetes Interesse haben, ein anderes als sein eigenes Schulgebäude zu betreten, etwa zu dem Besuch von Fortbildungskursen, kann er einen entsprechenden Antrag beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst stellen.
L 8/417	Frage nach der Einschränkung des Ausbildungsrechts an der Universität Bremen durch Streik	Die Studenten der Universität Bremen haben ein Recht auf Ausbildung. Die Universität Bremen ist verpflichtet, das Lehrangebot sicherzustellen. Die Einschränkung des Rechts auf Ausbildung an einer Hochschule durch Streik ist ohne Rechtsgrundlage. Der Streik ist ein Instrument zur Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen in dem gegenseitigen Spannungs- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit verschiedenen Standorten und Interessenlagen im Rahmen der gewährleisteten Tarifautonomie. Von einem solchen Verhältnis unterscheidet sich wesensmäßig

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		das zwischen Hochschule und Student bestehende Lehr-, Lern- bzw. Studienverhältnis, das eine ausbildungsrechtliche Beziehung darstellt und dadurch gekennzeichnet ist, daß die Hochschule ihren Lehrauftrag nur erfüllen kann, wenn die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Da der „Streik" an einer Hochschule oder der „Bestreikten" von Lehrveranstaltungen ohne Rechtsgrundlage ist, ist der „Streik" und eine Beschlußfassung hierüber auch nicht regelungsfähig. Eine Behinderung des Studiums durch „Streik" ist ohne rechtliche Grundlage und deshalb nicht berechtigt. Die Förderungshöchstdauer für Ausbildungsförderung in der Fachrichtung Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen beträgt acht Semester; darüber hinaus kann für eine angemessene Zeit dann Ausbildungsförderung weiter geleistet werden, wenn die im Bundesausbildungförderungsgesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Über die Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung eines Semesters haben im Einzelfall die zuständigen Prüfungsämter oder Prüfungsausschüsse zu entscheiden. Ein Semester wird regelmäßig nur dann nicht anzuerkennen sein, wenn ein ordnungsmäßiges Studium in diesem Semester nicht stattgefunden hat. Das ist aber nach Auskunft der Universität nicht der Fall gewesen, so daß der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst keine Veranlassung hat, das Sommersemester 1973 nicht anzuerkennen. Da der „Streik" hier keine rechtliche Grundlage hat und auch nicht regelungsfähig durch Satzungsrecht der Hochschulen oder der Studentenschaft ist, kann er auch nicht durch eine Urabstimmung legitimiert werden. Eine Vollversammlung für sämtliche Bremer Hochschulen als besondere Institution gibt es nicht, vielmehr gibt es rechtlich nur Vollversammlungen der einzelnen Hochschulen.
L 8/438	a) Beschwerde über einen ablehnenden Bescheid auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie	a) Die Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie hat sich bereit erklärt, Auskunft über die Berechnung der Rangfolge bei der Zulassung zum Studium zu erteilen, soweit dies aus der schriftlich erteilten Auskunft nicht eindeutig hervorgeht.
	b) Heraufsetzung der Zahl der Studenten an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie auf 880	b) Durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für aufzunehmende Bewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen für das Wintersemester 1973/74 vom 17. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 191) hat der Senat die Zahl der von der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74 höchstens aufzunehmenden Bewerber auf 320 festgesetzt. Damit beträgt die Zahl der Studenten an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie imWintersemester 1973/74 880. Diese Zahl kann sich noch durch Zulassungen zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie für das Wintersemester 1973/74 aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen erhöhen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	c) Beschwerde gegen die Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74	c) Eine Zulassung über die an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74 vorhandene Kapazität hinaus ist nicht möglich. Der Rechtsweg steht offen.
L 8/454	Beschwerde über die Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74	Soweit die Kapazität der Hochschulen für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74 erschöpft ist, ist eine weitere Zulassung zum Studium nicht möglich. Der Petentin steht der Rechtsmittelweg gegen den ablehnenden Bescheid offen, da der Bescheid der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält. Die Rechtsmittelfrist ist bisher noch nicht verstrichen. Klagen anderer Studienbewerber sind vom Verwaltungsgericht noch nicht rechtskräftig entschieden. Unbeschadet dessen sollte sich die Petentin umgehend bei der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie erkundigen, ob im Falle einer Kapazitätserweiterung mit einer Zulassung gerechnet werden kann.
L 8/461	a) Beschwerde über die Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74	a) Soweit die Kapazität der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie im Wintersemester 1973/74 erschöpft ist, ist eine weitere Zulassung zum Studium nicht möglich.
	b) Frage nach der in § 24 Abs. 2 Satz 2 Fachhochschulgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelung	b) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird von der in § 24 Absatz 2 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelung dann Gebrauch machen, wenn derjeweilige Bewerber sich spätestens zum Wintersemester 1973/74 zum Studium an der jeweiligen Fachhochschule in Bremen beworben hatte und ausschließlich infolge der Regelungen über Zulassungsbeschränkungen keinen Studienplatz erhalten hat
	c) Verlängerung der Übergangsbestimmung des § 24 Abs. 2 Fachhochschulgesetz durch Änderung des Fachhochschulgesetzes	c) Eine Verlängerung der Übergangsbestimmung des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes, nach der bis einschließlich Wintersemester 1973/74 der Zugang zu den Fachhochschulen auch noch mit den früheren Zugangsvoraussetzungen für die Akademien möglich war, sollte nicht vorgesehen werden. Voraussetzung für den Zugang zur Fachhochschule ist die Fachhochschulreife. Nur für eine Übergangszeit war der Zugang mit den Akademiezugangsberechtigungen noch vertretbar. Die Übergangszeiten in den übrigen Bundesländern waren kürzer bemessen. Um ein Fachhochschulstudium zu gewährleisten, sollte — unbeschadet der Ausnahmeregelung des § 24 Absatz 2 Satz 2 Fachhochschulgesetz — Zugangsvoraussetzung für die Fachhochschulen die Fachhochschulreife sein. Im übrigen besteht wegen der Ausnahmeregelung des § 24 Absatz 2 Satz 2 Fachhochschulgesetz keine Notwendigkeit für eine Änderung des Fachhochschulgesetzes.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/434	Beschwerde in bezug auf eine 1970 erteilte Auskunft über die Zugangsbedingungen zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie und die Ablehnung eines 1973 gestellten Antrages auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie	Die Petentin ist mit einem im September 1970 von der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie herausgegebenen Informationsblatt richtig über die Zulassungsbedingungen zur Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie unterrichtet worden. Wenn die Petentin behauptet, ihr sei 1970 eine falsche Auskunft erteilt worden, so läßt sich dies jetzt nicht mehr feststellen. Der von der Petentin 1973 gestellte Antrag auf Zulassung zum Studium im Wintersemester 1973/74 ist von der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie beanstandungsfrei abgelehnt worden, weil der Antrag erst nach dem Bewerbungstermin bei der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie eingegangen ist. Ob eine Klage beim Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Petitionsausschuß nicht beurteilen.